

## Interner VL

Für die **Arbeitsverträge** schreibt die VO (EG) Nr. 1071/2009 konkret keine Inhalte vor. Diese ergeben sich jedoch aus dem Zusammenhang und in Verbindung mit dem nationalen Recht. Es wird daher empfohlen, folgende **Mindestanforderungen** zu beachten/aufzunehmen:

- Tätigkeit "Verkehrsleiter im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009"
- Aufgaben sollten konkret aufgeführt werden und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der VO (EG) Nr. 1071/2009 entsprechen:  
"Tatsächliche und dauerhafte Durchführung folgender Aufgaben:
  - das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge
  - die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente
  - die grundlegende Rechnungsführung
  - die Zuweisung der Ladung oder der Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge
  - die Prüfung der Sicherheitsverfahren."
- Weisungsbefugnis/Verantwortlichkeiten müssen geregelt sein
- Jahresurlaub: mindestens 24 Werktage oder mindestens 20 Arbeitstage
- der Verantwortung der Tätigkeit angemessene Vergütung
- der Anzahl der Kraftfahrzeuge entsprechende Arbeitszeit

gegebenenfalls:

- Berücksichtigung weiterer Tätigkeiten (auch hinsichtlich Arbeitszeit)
- Erklärung zum ständigen Aufenthalt in der EU
- Voraussetzungen nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1071/2009 hinsichtlich der Zuverlässigkeit:

„Ich erkläre, dass ich zuverlässig gemäß § 2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 bin. Hierzu werden ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt.“